



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 23 vom 2. März 2018

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für Philosophie als Fach eines Studiengangs mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit dem Unterrichtsfach Philosophie an Gymnasien der Fakultät für Geisteswissenschaften

Vom 23. November 2017

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 23. November 2017 die von der Fakultät für Geisteswissenschaften am 12. Juli 2017 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S.171) in der Fassung vom 16. November 2016 (HmbGVBl. S. 472) beschlossene Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelor-Teilstudiengang Philosophie als Fach eines Studienganges mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit dem Unterrichtsfach Philosophie an Gymnasien gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

§ 1

Die fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelor-Teilstudiengang Philosophie als Fach eines Studienganges mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit dem Unterrichtsfach Philosophie an Gymnasien der Fakultät für Geisteswissenschaften werden wie folgt geändert:

In der Regelung zu § 15 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Für die Bildung der Note im Unterrichtsfach Philosophie sind die Module im Verhältnis ihrer Leistungspunkte zu berücksichtigen; außerdem werden die Module der Einführungsphase einfach, die Module der Vertiefungsphase (ohne Berücksichtigung des Abschlussmoduls) jeweils doppelt gewertet.“

§ 2

Die Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Hamburg in Kraft. Sie sind anwendbar ab Wintersemester 2017/18 für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2007/08 aufgenommen haben.

Hamburg, den 2. März 2018
Universität Hamburg